

# **Betriebssatzung**

## **der Stadt Marsberg für die Stadtwerke Marsberg vom 20. Dezember 2005**

Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 31, Seite 149

1. Änderungssatzung vom 14.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 35, Seite 141)
2. Änderungssatzung vom 13.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 36, Seite 78)

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Stadtwerke Marsberg**

- (1) Die Stadtwerke Marsberg mit den Betriebszweigen

Wasserversorgung (als Eigenbetrieb gem. § 114 GO) und

Abwasserentsorgung (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß § 107 Abs. 2 GO)

werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

- (2) Zweck des Betriebszweiges

Wasserversorgung

ist die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte,

Abwasserentsorgung

ist die Beseitigung und Reinigung von Abwasser.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtwerke Marsberg".

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke Marsberg wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter und eine stellv. Betriebsleiterin/ ein stellv. Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Stadtwerke Marsberg werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung

etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke Marsberg verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, davon sind 2 wählbare Vertreter der Stadtwerke, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-VO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Marsberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 26.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - b) Stundungen von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 11.000 € übersteigen,
  - c) Niederschlagungen, wenn sie im Einzelfall 3.000 € und Erlasse, wenn sie im Einzelfall 1.000 € übersteigen,
  - d) Vergabe von Planungsaufträgen (Architekten- und Ingenieurleistungen) von mehr als 26.000 € einschließlich Nebengewerk,
  - e) Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einer Wertgrenze von 11.000 € bis 160.000 €,
  - f) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich) sofern der Streitwert den Betrag von 11.000 € übersteigt.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin/ Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Marsberg rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen im Benehmen mit der Betriebsleitung für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/den Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Stadtwerken sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vorbehaltlich der Regelungen der Hauptsatzung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Stadtwerken beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke vermerkt.
- (4) Die Personalakten der bei den Stadtwerken Beschäftigten werden insbesondere auf den Gebieten des Besoldungs-, Entgelts- und Versorgungsrechts von der Stadtverwaltung -Haupt- und Personalamt- geführt. Auch wird die Zahlbarmachung von dort vorgenommen.

## **§ 9**

### **Vertretung der Stadtwerke**

- (1) In Angelegenheiten der Stadtwerke Marsberg wird die Stadt Marsberg durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine andere Regelung treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Marsberg ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Vertretung der Betriebsleitung in Vertretung und die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister im Benehmen mit der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Marsberg öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt für die Betriebszweige

Wasserversorgung	880.000 €
Abwasserentsorgung	520.000 €

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie bei einem Ansatz bis zu 100.000 € mehr als 10.000 € betragen oder bei einem Ansatz von mehr als 100.000 € mehr als 10 % des Ansatzes oder mehr als 26.000 € betragen. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 13**

### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss „vierteljährlich“ über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die „Ausführung“ des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Marsberg zur Feststellung weiterleitet. Die Vorlage an den Betriebsausschuss und den Rat der Stadt Marsberg erfolgt, wenn das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nach § 106 Gemeindeordnung vorliegt. Der Rat der Stadt Marsberg stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

## **§ 15**

### **Personalvertretung**

Die Stadtwerke Marsberg bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Marsberg, so dass der Personalrat der Stadt Marsberg auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 16**

### **Frauenförderung**

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die Stadtwerke Marsberg. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 17 <sup>1)</sup>**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Marsberg vom 28.11.1995 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

---

<sup>1)</sup> § 17 betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 20.12.2005. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung ergibt sich aus diesen.